

Für das Nachschlagewerk!	Nein
Für die Fachpresse!	Nein
Für die Amtliche Sammlung!	Nein

Gesetz: BGB § 611 Lehrer, Dozenten, § 273 Abs. 1, § 320 Abs. 1;
BAT § 18, § 42 Abs. 1, § 44 Abs. 1, § 70 Abs. 2;
BRKG § 2 Abs. 2; KSchG § 1; TGV § 2 Abs. 1, § 8 Abs. 1;
TV Zuwend.Angest. § 1; ZPO § 561 Abs. 1 und Abs. 2

Leitsätze:

K e i n e

Aktenzeichen: 3 AZR 699/75

Urteil des BAG vom 15. Dezember 1976

LAG Berlin



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

2 Sa 19/75 Berlin

Urteilstenor zugestellt
am 15. Dezember 1976

gez. Sürig,
Amtsinspektor
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

In Sachen

pp.

hat der Dritte Senat des Bundesarbeitsgerichts gemäß § 128 Abs. 2 ZPO in der Sitzung vom 9. Dezember 1976 durch den Vorsitzenden Richter Professor Dr. Stumpf, die Richter Dr. Dieterich und Dr. Gehring sowie die ehrenamtlichen Richter Dr. Wagner und Pape für Recht erkannt:

1. Auf die Revision des Klägers wird das Urteil des Landesarbeitsgerichts Berlin vom 2. Oktober 1975 - 2 Sa 19/75 - aufgehoben, soweit es die Berufung des Klägers hinsichtlich der von ihm verlangten Zuwendung für das Jahr 1973 und des von ihm verlangten Trennungsgeldes zurückgewiesen und über die Kosten entschieden hat.
2. Das Urteil des Arbeitsgerichts Berlin vom 12. Juni 1975 - 17 Ca 132/74 - wird teilweise wie folgt geändert:

- 2 -



- 2 -

Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger 692,90 DM (in Worten: sechshundertzweiundneunzig 90/100 Deutsche Mark) Trennungsgeld nebst 4 % Zinsen seit dem 3. Dezember 1974 zu zahlen.

3. Hinsichtlich der vom Kläger verlangten Zuwendung für das Jahr 1973 wird die Sache an das Landesarbeitsgericht zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung, auch über die Kosten der Revision, zurückverwiesen.
4. Im übrigen wird die Revision des Klägers zurückgewiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !

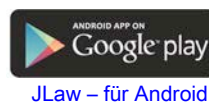
Tatbestand:

Der am 8. Oktober 1931 geborene Kläger, der Dipl.-Volkswirt ist, war bei der Beklagten aufgrund schriftlichen Vertrages vom 3. Oktober 1973 vom gleichen Tage ab als Angestellter beschäftigt. Nach Ziffer 2 des Vertrages sollte sich seine Vergütung nach der Vergütungsgruppe I b der Vergütungsordnung zum BAT richten. Weiter war vereinbart, daß die für den Bund geltenden Tarifverträge auf das Arbeitsverhältnis anzuwenden seien (Ziffer 3). Die Beklagte hatte dem Kläger innerhalb ihrer Forschungshauptabteilung Erwachsenenbildungsforschung die Wahrnehmung des Aufgabengebietes "Untersuchung und Bestimmung der fachlichen Lerninhalte und Lernziele für die Aus- und Fortbildung Erwachsener im Bereich verwaltungsorientierter Bildungsmaßnahmen" zugewiesen. Der Kläger wurde zunächst mit der Anfertigung einer wissenschaftlichen Problemanalyse zum Thema "Aus- und Fortbildung im Bereich der Verwaltung" beauftragt. Als Teil der Forschungsaufgaben der Beklagten sollen Problemanalysen einen Fragenkomplex abgrenzen, den möglichen Beitrag verschiedener Disziplinen untersuchen, dokumentieren, analysieren und vorliegende Ergebnisse auswerten. Nach mehrmaliger Mahnung durch seine Vorgesetzten legte der Kläger am 27. August 1974 eine 34 Schreibmaschinenseiten umfassende Ausarbeitung zu der ihm gestellten Aufgabe vor. Diese Ausarbeitung stellte die hauptsächliche

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 3 -

Tätigkeit des Klägers seit seinem Dienstantritt dar. Die Beklagte war über das Ergebnis der Arbeit enttäuscht; nach zwei am 17. und 19. September 1974 mit ihm deswegen geführten Gesprächen kündigte sie ihm arbeitsrechtliche Schritte an.

Am 7. Oktober 1974 erschien der Kläger nicht zum Dienst. Er hatte für diesen und für den nächsten Tag um Erholungsurlaub gebeten; seinem Antrag war jedoch ausdrücklich nicht stattgegeben worden. Im Anschluß an einen privaten Aufenthalt in Köln am 5. und 6. Oktober 1974 führte der Kläger am 7. Oktober ein Gespräch bei dem Verband der Verwaltungs- und Wirtschaftsakademien in Köln. Dieses Gespräch hielt er zur Erledigung eines ihm erteilten Arbeitsauftrages für erforderlich. Einen Dienstreiseantrag hatte er nicht gestellt. Die Beklagte hat ihm für diesen Tag die Dienstbezüge gestrichen (115,14 DM brutto).

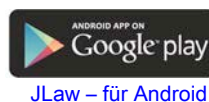
Am 18. November 1974 kündigte die Beklagte das Arbeitsverhältnis des Klägers fristgerecht zum 31. Dezember 1974. Der Kläger hält die Kündigung für sozial ungerechtfertigt und erstrebt die Feststellung ihrer Rechtsunwirksamkeit. Weiter begehrt er die Feststellung, daß die Beklagte verpflichtet ist, ihm für die Monate April und August 1974 Bezüge nach der Vergütungsgruppe I a der Anlage 1 a zum BAT zu gewähren. (Zunächst hat er diese Feststellung für die ganze Zeit seines Arbeitsverhältnisses verlangt.) Schließlich nimmt er die Beklagte auf Zahlung verschiedener Beträge in Anspruch. So verlangt er Ersatz allen Schadens, der ihm aus der Kündigung entstanden ist und noch entsteht; der Höhe nach beziffert er diesen Anspruch auf mindestens 500,-- DM. Ferner verlangt er 550,-- DM brutto als Gehalt für den 1. und 2. Oktober 1973 sowie als Urlaubsabgeltung für zwei Tage aus dem Jahr 1973; 780,50 DM begehrt er als anteilige Weihnachtswendung für 1973, 115,14 DM brutto als Gehalt für den 7. Oktober 1974, 189,38 DM brutto als Urlaubsabgeltung für einen Urlaubstag aus dem Jahr 1974 (zunächst hat er 2.272,56 DM brutto als Abgeltung für zwölf Urlaubstage gefordert), 692,90 DM als Trennungsgeld für die Monate August und September 1974 und

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 4 -

100,-- DM als einbehaltene Zuwendung für 1974 (statt ursprünglich verlangter 3.465,64 DM brutto abzüglich 521,77 DM netto).

Der Kläger hat geltend gemacht, die Beklagte sei zur Kündigung seines Arbeitsverhältnisses nicht berechtigt gewesen. Ein bestimmtes inhaltliches, methodisches oder formales Niveau der von ihm als Problemanalyse vorgelegten Arbeit habe sie nicht von ihm verlangen können. Es sei auch nicht angängig, über wissenschaftliche Leistungen in Form einer Kündigung zu urteilen. Außerdem habe er wegen unrichtiger tariflicher Eingruppierung und wegen Nichterfüllung seiner Zahlungsansprüche ein Zurückbehaltungsrecht hinsichtlich seiner Arbeitsleistung gehabt. Deshalb habe er der Beklagten andere Arbeiten, die er außer der Problemanalyse noch angefertigt habe, nicht vorgelegt. Im übrigen sei die Problemanalyse von besonderem Wert, weil er mit ihr in allegorieähnlicher Darstellungsweise eine Arbeit zu Forschungsziel und Forschungsweise vorgelegt habe, die bisher von keiner anderen Seite geleistet worden sei. Er habe die Analyse völlig selbständig erarbeitet. Es handele sich dabei um ein Ergebnis, das die Probleme logisch und gegliedert darstelle und in der zahlreiche bisher im Schrifttum nicht erörterte Aspekte erstmals angesprochen worden seien.

Die Beklagte habe ihn bereits bei der Einstellung fehlerhaft eingruppiert. Es komme nicht darauf an, welche Leistungen er auf seinem Dienstposten tatsächlich erbracht habe, sondern darauf, welche Leistungen von ihm erwartet worden seien. Die Beklagte habe aber von ihm auf einem schwierigen Forschungsgebiet hochwertige Leistungen erwartet. Daher stehe ihm Vergütung nach der Vergütungsgruppe I a BAT zu.

Hinsichtlich des vom Kläger verlangten Gehaltes für den 1. und 2. Oktober 1973 ist zwischen den Parteien unstreitig, daß die Beklagte dem Kläger unter dem 13. September 1973 u.a. mitgeteilt hat:

"Ich wäre Ihnen dankbar, wenn Sie mich möglichst kurzfristig informieren würden, wann Sie Ihre Tätigkeit beim Institut aufnehmen können."

- 5 -



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



- 5 -

Der Kläger hat darauf mit Schreiben vom 17. September 1973 u.a. wie folgt erwidert:

"Zu Ihrem Schreiben vom 13.9. teile ich Ihnen mit, daß es mir aller Voraussicht nach möglich ist, meine Tätigkeit beim B am 1. Oktober d.J. aufzunehmen. Sollte sich dies wider Erwarten nicht verwirklichen lassen, würde ich Sie umgehend informieren.

In jedem Fall ist jedoch ein Tätigkeitsbeginn zum 15.10. möglich."

Auf dieses Schreiben hat die Beklagte nicht geantwortet. Im Laufe des 1. Oktober 1973 fragte sie jedoch telefonisch beim Kläger an, warum er seine Arbeit nicht aufgenommen habe. Darauf reiste der Kläger am nächsten Tag nach Berlin und trat seinen Dienst am 3. Oktober an. Er ist der Ansicht, die Beklagte müsse ihm die für den 1. und 2. Oktober entgangene Vergütung sowie die anteilige Urlaubsabgeltung für den Monat Oktober 1973 aus dem Gesichtspunkt des Verschuldens bei Vertragsabschluß zahlen. Diesen Anspruch hat er erstmalig mit Schriftsatz vom 26. Januar 1975 erhoben.

Zu seiner Forderung auf Gewährung einer anteiligen Zuwendung für 1973 in Höhe von 780,50 DM nach dem Tarifvertrag über eine Zuwendung für Angestellte vom 12. Oktober 1973 hat der Kläger mit Schreiben vom 16. Dezember 1973 an die Beklagte geltend gemacht, er habe am 1. Oktober 1973 als Angestellter im Öffentlichen Dienst gestanden und daher Anspruch auf die Zuwendung. Unstreitig ist dazu zwischen den Parteien, daß der Kläger seit dem 1. Februar 1973 und bis über das Ende des Jahres 1973 hinaus als nebenberufliche Lehrkraft mit fünf Wochenstunden an der K -Schule in R tätig war.

Mit Schreiben vom 26. November 1974 hat die Beklagte den Kläger aufgefordert, rechtzeitig vor seinem Ausscheiden am 31. Dezember den ihm noch zustehenden restlichen Erholungsurlaub von zwölf Tagen zu nehmen. Dieser Aufforderung ist der Kläger nicht nachgekommen. Er macht geltend, im Hinblick auf sein Zurückbehaltungsrecht sei er nach Ausspruch der Kündigung



- 6 -

nicht mehr zur Arbeitsleistung verpflichtet gewesen, deshalb sei auch eine Urlaubsgewährung in Freizeit nicht mehr in Betracht gekommen. Die Beklagte müsse ihm daher den Urlaub abgelden.

Hinsichtlich des Anspruchs des Klägers auf Trennungsgeld für die Monate August und September 1974 ist zwischen den Parteien unstreitig, daß die Beklagte dem Kläger am 27. Mai 1974 die Umzugskostenzusage (§ 2 BUKG) erteilt und ihm wie bereits bisher Trennungsgeld gewährt hat. Die Oberfinanzdirektion Berlin als Wohnungsfürsorgebehörde hat dem - ledigen - Kläger zunächst zwei Zweizimmerwohnungen mit Bad und Zentralheizung angeboten. Am 17. Juli 1974 hat sie ihm einen weiteren Wohnungsvorschlag (Wohnung mit kleinem Garten) unterbreitet. Diese Wohnung sollte zum 1. August 1974 beziehbar sein. Die Beklagte stellte nunmehr mit Wirkung vom 2. August die Zahlung von Trennungsgeld ein. Zwischen dem Kläger und der Hauseigentümerin entstanden Meinungsverschiedenheiten über die in der Wohnung durchzuführenden Schönheitsreparaturen; insbesondere verlangte der Kläger die Erneuerung des Fußbodens. Die Oberfinanzdirektion hob daraufhin die Zuweisung der Wohnung an den Kläger auf. Unstreitig waren die dem Kläger zugesagten Schönheitsreparaturen bis Ende September 1974 noch nicht durchgeführt. Der Kläger trägt vor, er sei umzugswillig gewesen und auch davon ausgegangen, daß er mit der Hauseigentümerin wegen der Reparaturen zu einem für beide Seiten befriedigenden Ergebnis gelangen werde. Die Beklagte habe ihm das Trennungsgeld daher zu Unrecht versagt.

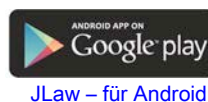
Die Beklagte hat dem Kläger nach dem Tarifvertrag über eine Zuwendung für Angestellte vom 12. Oktober 1973 zunächst die Zuwendung für 1974 gewährt, diese aber wegen der ihm inzwischen ausgesprochenen Kündigung mit Schreiben vom 26. November 1974 zurückgefordert und später teilweise - bis auf einen Betrag von 521,77 DM - von seinem Gehalt einbehalten. Der Kläger hält die Einbehaltung der Zuwendung für ungerechtfertigt.

Die Beklagte hat um Klageabweisung gebeten, hilfsweise hat sie beantragt, das Arbeitsverhältnis zum 31. Dezember 1974 aufzulösen. Weiter hat sie wegen des vom Kläger noch zurückzugewährenden Teilbetrages der Zuwendung für 1974 Widerklage er-

- 7 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 7 -

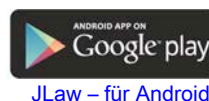
hoben mit dem Antrag, den Kläger zu verurteilen, an sie 521,77 DM nebst 4 % Zinsen seit dem 7. Dezember 1974 zu zahlen. Sie hat die von ihr ausgesprochene Kündigung verteidigt und dazu vorgetragen, die vom Kläger vorgelegte Problemanalyse werde wissenschaftlichen Anforderungen nicht gerecht. Sie entspreche bereits in stilistischer Hinsicht nicht den Erfordernissen wissenschaftlicher Arbeit. Ferner habe der Kläger fast vollständig auf die Verwertung der einschlägigen Literatur verzichtet, wie bereits die Dürftigkeit des wissenschaftlichen Apparates zeige. Insgesamt lasse schon der erste Anschein einer mehr feuilletonistischen als wissenschaftlichen Charakter der Vorlage erkennen. Die Arbeitsergebnisse, die der Kläger in zehn Monaten Beschäftigungszeit erbracht habe, seien an den im Arbeitsvertrag vereinbarten Anforderungen zu messen. Zwar könnten über die wissenschaftliche Qualität einer Ausarbeitung unterschiedliche Meinungen bestehen. Die vom Kläger einzig vorgelegte Arbeit lasse jedoch Anzeichen einer wissenschaftlichen Arbeitsmethode nicht erkennen. Eine wissenschaftliche Problemanalyse müsse wenigstens die methodischen Ausgangspunkte und das zur Auswertung gekommene empirische Material erkennen lassen. Sie müsse die herangezogenen Sekundärquellen angeben und schließlich das Verhältnis der gewonnenen Ergebnisse zur vorgegebenen Zielprojektion darstellen. An allen diesen Merkmalen fehle es jedoch bei der vorgelegten Arbeit. Die Kündigung des Arbeitsverhältnisses des Klägers sei daher gerechtfertigt gewesen.

Der Anspruch des Klägers auf Eingruppierung in die Vergütungsgruppe I a BAT sei im Hinblick auf die von ihm während der gesamten Zeit seiner Beschäftigung erbrachten Leistungen nicht begründet. Ein Anspruch auf Schadenersatz bestehe nicht, weil die Kündigung sozial gerechtfertigt sei. Gehalt für den 1. und 2. Oktober 1973 könne der Kläger nicht verlangen, weil der Vertragsbeginn auf den 3. Oktober 1973 festgesetzt worden sei. Im übrigen seien diese Ansprüche verfallen. Die Zuwendung für 1973 stehe dem Kläger nicht zu, weil er trotz Aufforderung nicht dargelegt habe, inwiefern er sich am 1. Oktober 1973 im Öffentlichen Dienst befunden habe. Ein Anspruch

- 8 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 8 -

auf Trennungsgeld über den 2. August 1974 hinaus bestehe nicht, da der Kläger durch sein Verhalten bewiesen habe, daß er von Anfang an nicht umzugswillig gewesen sei. Damit entfalle aber die Voraussetzung für die Gewährung des verlangten Trennungsgeldes.

Der Kläger ist in beiden Vorinstanzen unterlegen. Mit der Revision verfolgt er seine Ansprüche weiter. Die Beklagte beantragt, die Revision zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe:

Die Revision ist zu einem Teil begründet: dem Kläger steht das verlangte Trennungsgeld zu; soweit er die tarifliche Zuwendung für das Jahr 1973 verlangt, bedarf die Sache noch weiterer Aufklärung. In allen anderen Punkten ist die Revision unbegründet.

I. Das Landesarbeitsgericht hat es dahinstehen lassen, ob dem Kläger ein Anspruch auf Trennungsgeld für die Monate August und September 1974 zusteht. Selbst wenn dies der Fall sein sollte, sei ein solcher Anspruch untergegangen, weil der Kläger ihn nicht rechtzeitig innerhalb der Verfallfrist des § 70 Abs. 2 BAT geltend gemacht habe. Diese Begründung ist jedoch nicht zutreffend; denn Ansprüche auf Trennungsgeld werden nicht von der Verfallklausel des § 70 Abs. 2 BAT erfaßt. Vielmehr gilt für sie kraft der Verweisungsregelung des § 44 Abs. 1 BAT die besondere Ausschlußfrist des § 8 Abs. 1 TGV von einem Jahr (vgl. BAG AP Nr. 4 zu § 42 BAT). Innerhalb dieser Frist hat der Kläger seine Forderung aber erhoben.

Die Forderung ist auch in der Sache berechtigt. Da dem Kläger die Umzugskostenvergütung zugesagt worden ist, stand ihm Trennungsgeld zu, falls er umzugswillig und der Umzug wegen Wohnungsmangels nicht möglich war (§ 2 Abs. 1 TGV). Am 30. Juli 1974 war ihm zwar eine bestimmte Wohnung zugewiesen worden, diese war damals aber noch nicht bezugsfertig, sondern sollte zunächst renoviert werden. Die beabsichtigten Schönheitsreparaturen waren unstreitig Ende September 1974 noch nicht durchgeführt, so daß der Kläger die Wohnung bis zu diesem Zeitpunkt gar nicht

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



hätte beziehen können, selbst wenn er dies gewollt hätte. Aus diesem Grunde kann ihm der Anspruch auf Trennungsgeld für die Monate August und September 1974 nicht versagt werden.

II. Eine Zuwendung für 1973 nach § 1 Abs. 1 Nr. 2 (erste Alternative) des Tarifvertrages über eine Zuwendung für Angestellte vom 12. Oktober 1973 (TV Zuwend.Angest.) steht dem Kläger zu, wenn er sich am 1. Dezember 1973 in einem dem Bundesangestelltentarifvertrag unterliegenden Arbeitsverhältnis befunden und seit dem 1. Oktober 1973 ununterbrochen im Öffentlichen Dienst gestanden hat. Diese Regelung geht von der Einheit des Öffentlichen Dienstes aus. Nach ihr ist es nicht erforderlich, daß der Angestellte seit dem 1. Oktober ununterbrochen in einem Arbeitsverhältnis bei demselben Arbeitgeber gestanden hat. Vielmehr löst eine seit dem 1. Oktober ununterbrochen bestandene Beschäftigung im Öffentlichen Dienst den Anspruch auf eine Zuwendung aus, wobei es genügt, daß die Zeit in einem oder in mehreren Angestelltenverhältnissen zurückgelegt ist (Clemens-Scheuring-Steingen-Görner-Opalke-Wiese, Kommentar zum Bundesangestelltentarifvertrag, Ergänzungsband, Erläuterung 5 zu § 1 TV Zuwend.Angest.). Der Kläger hat behauptet, er sei vom 1. Februar 1973 ab das ganze Jahr hindurch Angestellter im Öffentlichen Dienst gewesen. Er hat dazu ein an ihn gerichtetes Einstellungsschreiben des Regierungspräsidenten in Düsseldorf vom 19. Februar 1973 vorgelegt. Das Landesarbeitsgericht hat sich mit dieser Unterlage zum Nachweis der vom Kläger behaupteten Eigenschaft als nebenberufliche Lehrkraft im Arbeitsverhältnis nicht zufrieden gegeben, sondern weitere Belege verlangt und - da der Kläger diese nicht beibrachte - den Standpunkt eingenommen, der Kläger habe die Erfüllung der Anspruchsvoraussetzungen für eine Zuwendung nicht nachgewiesen.

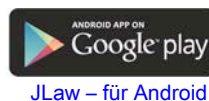
Aus dieser Begründung ist ersichtlich, daß das Landesarbeitsgericht die Darlegungs- und Beweislast verkannt hat. Der Kläger war, wie zwischen den Parteien unstreitig ist und wie sich aus dem vom Kläger vorgelegten Schreiben des Regierungspräsidenten in Düsseldorf ergibt, seit dem 1. Februar 1973 und bis über das Ende des Jahres 1973 hinaus als nebenberuf-



liche Lehrkraft mit fünf Wochenstunden an einer Schule der Stadt Remscheid tätig. Damit hat er die Anspruchsvoraussetzungen hinsichtlich der begehrten Zuwendung jedoch hinreichend dargetan; denn auch nebenberuflich tätige Lehrkräfte an allgemein bildenden Schulen sind in der Regel Arbeitnehmer (BAG AP Nr. 10 zu § 611 BGB Lehrer, Dozenten). Das Landesarbeitsgericht muß diesen Punkt noch einmal untersuchen. Falls die Beklagte das Vorbringen des Klägers substantiiert bestreiten sollte, wird das Landesarbeitsgericht insoweit näher aufklären und dabei etwa den Fragen nachgehen müssen, ob der Kläger an feste Unterrichtszeiten und an einen festen Lehrplan gebunden war, ob der Schulleiter ihm gegenüber Weisungen erteilen konnte, ob der Kläger die Aufsicht in den Pausen wahrzunehmen und an den Lehrerkonferenzen teilzunehmen hatte.

III. Die Beklagte hat dem Kläger zu Recht gekündigt.

1. Das Landesarbeitsgericht hat festgestellt, der Kläger habe der Beklagten bis zum 27. August 1974 als wesentliche Arbeitsleistung nur die 34 Schreibmaschinenseiten umfassende Problemanalyse vorgelegt. Diese Feststellung wird von der Revision nicht angegriffen, so daß das Revisionsgericht daran gebunden ist (§ 561 Abs. 2 ZPO). Das Landesarbeitsgericht hat die mit der Berufungsbegründung überreichten Entwürfe von weiteren Arbeiten des Klägers bei seiner Entscheidung nicht berücksichtigt, weil der Kläger diese zurückgehalten habe und sie dem Arbeitgeber im Zeitpunkt der Kündigung nicht vorgelegen hätten. Für die Entscheidung, ob die von der Beklagten ausgesprochene Kündigung sozial gerechtfertigt sei, müsse daher von der Güte der vom Kläger innerhalb einer zehnmonatigen Beschäftigung erbrachten Arbeit, d.h. von der Problemanalyse ausgegangen werden. Das ist entgegen der Ansicht der Revision zutreffend. Der Kläger war als Arbeitnehmer verpflichtet, die ihm übertragenen Aufgaben gewissenhaft und unter Anspannung seiner Kräfte zu bearbeiten, sie innerhalb angemessener Zeit zu erledigen und die von ihm erarbeiteten Ergebnisse seinem Arbeitgeber vorzulegen. Ein Zurückbehaltungsrecht an anderen Arbeitsergebnissen stand ihm - wie unter III.3. ausgeführt ist - nicht zu. Tatsächliche Grundlage der Beurteilung bildet



daher nur die vom Kläger abgelieferte Problemanalyse.

2. Das Landesarbeitsgericht ist zu dem Ergebnis gelangt, die vom Kläger vorgelegte Arbeit entspreche nicht nur in keinem Punkt den von der Beklagten gestellten Anforderungen an eine Problemanalyse als erste Stufe eines Forschungsvorhabens, sie könne nicht einmal als wissenschaftliche Arbeit bezeichnet werden. Diese Wertung hat sich auch dem Revisionsgericht aufgedrängt. Sie wird im Grunde selbst von der Revision nicht bestritten, wenn diese geltend macht, es handele sich bei der vorgelegten Problemanalyse um eine persiflierende Kritik an der völlig unzureichenden, ja fehlenden Ziel- und Methodenklärung in der Hauptabteilung der Beklagten. Die Erstellung einer persiflierenden Kritik gehörte indessen nicht zu den arbeitsvertraglich übernommenen Pflichten des Klägers, für deren gewissenhafte und ordnungsgemäße Erledigung die Beklagte ihm das Gehalt nach Vergütungsgruppe I b zahlte.

3. Ein Zurückbehaltungsrecht an Arbeitsleistungen oder Arbeitsergebnissen stand dem Kläger bis zum 27. August 1974, dem Datum der Abgabe der ihm aufgetragenen Problemanalyse, nicht zu. Zwar hat grundsätzlich auch der Arbeitnehmer die Rechte aus §§ 273 Abs. 1, 320 Abs. 1 Satz 1 BGB. Er kann sie ausüben, wenn der Arbeitgeber eine Zusage, Arbeitsentgelt für eine bestimmte Zeit und Arbeit zu zahlen, oder seine Verpflichtungen nicht erfüllt, die ihm die arbeitsvertragliche Fürsorgepflicht auferlegt (BAG 15, 174 [186] = AP Nr. 32 zu Art. 9 GG Arbeitskampft [zu B I 1 der Gründe] mit weiteren Nachweisen). Auf ein solches Zurückbehaltungsrecht kann sich der Kläger jedoch nicht berufen.

a) Der Kläger begründet sein Zurückbehaltungsrecht zunächst mit Vorenthaltung des Trennungsgeldes für die Monate August und September 1974. Dieser Anspruch war aber nicht vor dem 1. September 1974 fällig, so daß die Geltendmachung des Rechts für die Zeit vor diesem Fälligkeitsdatum unbegründet ist.



- 12 -

b) Auch auf eine nicht erfüllte Eingruppierungsforderung kann der Kläger sich nicht stützen. Ein Anspruch auf Einstufung in die Vergütungsgruppe I a der Anlage 1 a zum BAT stand ihm - wie unter IV. ausgeführt ist - bis zum 27. August 1974 nicht zu.

c) Soweit der Kläger sich zur Begründung des von ihm in Anspruch genommenen Zurückbehaltungsrechts auf die Verletzung der Fürsorgepflicht der Beklagten beruft, erweist sich dies schon deswegen als unbegründet, weil sein Vorbringen zu diesem Punkt nur die Zeit nach dem 27. August 1974 betrifft. Soweit der Kläger die Vorenthaltung der Weihnachtszuwendung für 1973 zur Begründung heranzieht, hat er ebenfalls keinen Erfolg, weil der Betrag dieser Forderung - bei überdies ungeklärter Rechtslage - nicht so hoch ist, daß seinetwegen auf Monate hinaus ein Zurückbehaltungsrecht an der Arbeitsleistung gerechtfertigt gewesen wäre.

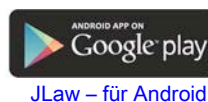
4. Wenn das Landesarbeitsgericht zu dem Ergebnis gelangt ist, es sei der Beklagten im Hinblick auf die fehlende wissenschaftliche Qualität der vom Kläger vorgelegten Problemanalyse und im Hinblick auf die dafür aufgewandte Zeit von fast zehn Monaten nicht zumutbar gewesen, den Kläger über den 31. Dezember 1974 hinaus weiterzubeschäftigen, vielmehr sei die von ihr ausgesprochene fristgerechte Kündigung des Arbeitsverhältnisses sozial gerechtfertigt, so ist dies revisionsrechtlich nicht zu beanstanden. Der Kläger hat seine arbeitsvertragliche Hauptpflicht zur ordnungsgemäßen Arbeitsleistung und zur ordnungsgemäßen Abgabe der von ihm erzielten Arbeitsergebnisse innerhalb angemessener Zeit nachhaltig verletzt. Das allein rechtfertigt bereits eine fristgerechte Kündigung aus verhaltensbedingten Gründen (§ 1 Abs. 1, Abs. 2 Satz 1 KSchG). Hinzu kommt noch, daß die Beklagte jederzeit mit ähnlichen Vorkommnissen beim Kläger rechnen mußte.

IV. Ein Anspruch auf höhere Vergütung steht dem Kläger nicht zu.

- 13 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Der Arbeitsvertrag der Parteien vom 3. Oktober 1973 grenzt das Aufgabengebiet des Klägers nicht näher ab. Es heißt darin lediglich, der Kläger werde als Angestellter auf unbestimmte Zeit beschäftigt und seine Vergütung richte sich nach der Vergütungsgruppe I b der Vergütungsordnung zum BAT. Aus der Verweisung auf eine bestimmte Vergütungsgruppe ist jedoch zu entnehmen, daß der Kläger vertragsgemäß Arbeit zu leisten hatte, die den Merkmalen dieser Vergütungsgruppe entsprach. Eine höhere Vergütung würde ihm nur dann zustehen, wenn die Beklagte ihm Aufgaben zugewiesen hätte, die einer höheren Vergütungsgruppe zuzuordnen waren. Welche Aufgaben der Kläger im einzelnen erledigen sollte, haben die Parteien nicht vorgetragen; sie haben insoweit als erste Aufgabe lediglich die Anfertigung einer wissenschaftlichen Problemanalyse zum Thema "Aus- und Fortbildung im Bereich der Verwaltung" genannt. Die Erledigung dieser Aufgabe rechtfertigt jedoch keine höhere Vergütung als die dem Kläger gewährte.

In die Vergütungsgruppe I b (Fallgruppe 6) sind nach der Fassung der Anlage 1 a zum BAT vom 25. März 1966 einzustufen Angestellte mit abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulbildung, die sich dadurch aus der Vergütungsgruppe II a (Fallgruppe 1a) herausheben, daß ihnen schwierige Forschungsaufgaben zur selbständigen und verantwortlichen Bearbeitung übertragen werden. In die Vergütungsgruppe I a (Fallgruppe 2) sind dagegen einzureihen Angestellte mit abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulbildung, die sich dadurch aus der Vergütungsgruppe I b (Fallgruppe 6) herausheben, daß sie bei schwierigen Forschungsaufgaben hochwertige Leistungen erbringen. In Nr. 2 der Protokollnotiz zu beiden Fallgruppen sind Forschungsaufgaben als Aufgaben definiert, die dazu bestimmt sind, den wissenschaftlichen Kenntnisstand zu erweitern, neue wissenschaftliche Methoden zu entwickeln oder wissenschaftliche Kenntnisse und wissenschaftliche Methoden auf bisher nicht beurteilbare Sachverhalte anzuwenden. Die Anfertigung einer Problemanalyse der von der Beklagten geforderten Art als erste Stufe eines Forschungsvorhabens stellt eine schwierige Forschungsaufgabe dar, die dem Kläger zur selbständigen



und verantwortlichen Bearbeitung übertragen worden ist. Daß er in den Monaten April und August 1974, für die er nunmehr nur noch die höhere Vergütung verlangt, hochwertige Leistungen erbracht habe, hat er nicht dargelegt. Die Problemanalyse kann jedenfalls als solche nicht angesehen werden. Wenn er sich in der Revisionsschrift darauf beruft, daß er wesentliche Arbeitsergebnisse, und zwar solche hochwertiger Art, bereits im Februar und April 1974 vorgelegt habe, so kann er mit diesem Vorbringen nicht mehr gehört werden, weil es sich insoweit um neuen Sachvortrag handelt (§ 561 Abs. 1 ZPO).

V. Ein Schadenersatzanspruch wegen der ihm ausgesprochenen Kündigung steht dem Kläger nicht zu, weil die Kündigung rechtswirksam ist.

VI. Für den 1. und 2. Oktober 1973 kann der Kläger keine Vergütung beanspruchen.

Im Verlaufe der Korrespondenz der Parteien hat die Beklagte den Kläger mit Schreiben vom 13. September 1973 gebeten, sie möglichst kurzfristig zu informieren, wann er seine Tätigkeit bei ihr aufnehmen könne. Nachdem der Kläger darauf geantwortet hatte, dies werde ihm aller Voraussicht nach am 1. Oktober 1973 möglich sein, wenn es sich jedoch wider Erwarten nicht verwirklichen lasse, werde er die Beklagte umgehend benachrichtigen, konnte sich die Beklagte darauf verlassen, daß der Kläger seine Tätigkeit am 1. Oktober 1973 aufnehmen oder im Verhinderungsfalle sofort Nachricht geben würde. Demzufolge brauchte sie auch nichts weiter zu veranlassen. Wenn der Kläger sich nunmehr nicht entsprechend seiner Ankündigung verhielt und es dadurch nicht zum Dienstantritt am 1. Oktober 1973 kam, so braucht jedenfalls die Beklagte dafür nicht einzustehen. Ein Anspruch des Klägers auf Schadenersatz wegen Verschuldens bei Vertragsabschluß besteht daher nicht.

VII. Eine Vergütung für den 7. Oktober 1974 steht dem Kläger ebenfalls nicht zu.

Der Kläger hatte seine Dienstleistung am Dienstort seines Arbeitgebers, nämlich in Berlin, zu verrichten. Daran ändert auch der Umstand nichts, daß er nach seinem Arbeitsvertrag

schwierige Forschungsaufgaben selbständig und verantwortlich zu bearbeiten hatte. Zur Erledigung von Dienstgeschäften außerhalb des Dienstortes bedurfte er der Genehmigung der Beklagten (§§ 18 Abs. 1, 42 Abs. 1 Buchst. a) BAT in Verbindung mit § 2 Abs. 2 BRKG), auch dann, wenn er keine Reisekostenvergütung verlangen wollte. Einen Dienstreiseantrag für seine Reise nach Köln hatte er nicht gestellt. Er hielt sich damit am 7. Oktober 1974 ohne Befugnis außerhalb des Dienstortes auf. Dieses Verhalten ist als nicht genehmigtes Fernbleiben zu werten mit der Folge, daß kein Anspruch auf Fortzahlung der Bezüge besteht (§ 18 Abs. 2 BAT).

VIII. Urlaubsabgeltung für 1974 kann der Kläger nicht verlangen, weil er den ihm noch zustehenden Urlaub nach Ausspruch der Kündigung in Freizeit hätte nehmen können, wozu die Beklagte ihn mit Schreiben vom 26. November 1974 aufgefordert hatte. Selbst wenn dem Kläger damals ein Recht zugestanden haben sollte, mit seiner Arbeit zurückzuhalten, so berechtigte ihn das nicht, auch mit der Urlaubnahme in Freizeit zurückzuhalten.

IX. Eine Zuwendung für 1974 steht dem Kläger nicht mehr zu.

Da die Kündigung des Arbeitsverhältnisses des Klägers zum 31. Dezember 1974 rechtswirksam ist und der Kläger infolgedessen die letzte Voraussetzung für die Gewährung der Zuwendung nach dem Tarifvertrag vom 12. Oktober 1973 (TV Zuwend. Angest.) nicht erfüllt (§ 1 Nr. 3 aaO), muß er die empfangene Leistung, soweit das noch nicht geschehen ist, zurückgewähren. Sein Verlangen auf Rückzahlung des von der Beklagten einbehaltenen Betrages ist danach nicht begründet. Vielmehr steht der Beklagten jener Betrag zu, den der Kläger mit der Leistung der Zuwendung erhalten und noch nicht wieder zurückgezahlt hat. Dazu hat ihn das Landesarbeitsgericht zu Recht verurteilt.

gez.: Dr. Stumpf

Dr. Dieterich

Dr. Gehring

Dr. Wagner

Pape

